

Satzung

Förderverein

für die

SPACHFÖRDERSCHULEN

in der StädteRegion Aachen

und das

Netzwerk

SPRACHENTWICKLUNG **H**AT **Z**UKUNFT

e.V.

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein für die SprachFörderschulen in der StädteRegion Aachen und das Netzwerk **SPRACHENTWICKLUNG HAT ZUKUNFT e.V.**“
2. Er hat den Sitz in Eschweiler, Wilhelminenstr. 22 d, mit drei Nebenstellen in
52499 Baesweiler, Grabenstr. 1,
52223 Stolberg, Sperberweg 1 und
52080 Aachen, Tonbrennerstr. 1.
3. Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Förderverein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der SprachFörderschulen in der StädteRegion Aachen mit dem Ziel, die Integration sprachauffälliger Kinder und Jugendlicher durch schulische und außerschulische Förderung zu unterstützen. Desweiteren setzt sich der Verein das Ziel, die Kooperation zwischen Personen, Einrichtungen und Institutionen, die sich im Kreis und in der Stadt Aachen um die Rehabilitation und Inte-

gration sprachgestörter und sprachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener bemühen, zu fördern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Trägerschaft

Der Verein ist Träger des Verbandes „Netzwerk **SPRACHENTWICKLUNG HAT ZUKUNFT** in der Städte-Region Aachen“(SHZ).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zur/zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Stimmrecht

an. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

Vorschläge zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder von Ehrenmitgliedern können in der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Zur Ernennung bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

4. Die Mitglieder setzen sich für die Belange des Fördervereins und der Sprachförderschulen in der StädteRegion Aachen sowie für das Netzwerk **SPRACHENTWICKLUNG HAT ZUKUNFT** ein.
5. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. Juni eines jeden Jahres zu zahlen. Austretende Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag für das laufende Rechnungsjahr zu entrichten, falls der Austritt nach dem 31. März des Jahres erfolgt.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist und
 - c) durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Ausschluss ist zulässig, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seiner Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommt. An der Beschlussfassung

wirkt der Betroffene nicht mit. Vorab ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.

7. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

2. Beschlussfassung der Organe

Die Organe fassen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abzulehnen.

§ 6 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Geschäftsführer/in
- d) der/dem Kassierer
- e) den bis zu acht Beisitzern/innen
- f) dem Ehrenvorsitzenden

2. Wahl, Amtszeit und Abberufung des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird aus dem Kreise der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode von zwei Jahren gewählt.
- c) Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist aus besonderem Anlass durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- d) Dem Vorstand sollte mindestens ein Mitglied eines jeden Kollegiums der Sprachförderschulen in der StädteRegion Aachen angehören.

3. Vertretung des Vereins

Der Vorstand (1. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r) ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind die/der 1. Vorsitzende/r und die/der stellvertretende Vorsitzende allein berechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann einem der beiden Vorsitzenden durch Beschluss die Führung der laufenden Geschäfte im Innenverhältnis übertragen.

4. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er beschließt Ausgaben für Einzelmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen.

5. Weisungsgebundenheit

Der Vorstand ist an die Weisung der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Protokollierung

Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zusammentreten

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Aufgaben

2.1 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Vorstandes gemäß § 5 Ziffer 2
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenprüferberichtes und die Wahl der Kassenprüfer/innen
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins, soweit diese nicht zweckgebunden oder Ausgaben nach § 5 Abs. 4 sind
- e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) die Behandlung weiterer, ihr vom Vorstand oder Mitgliedern vorgelegter Beratungsgegenstände.

2.2 Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen mit gleichzeitiger Zusendung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- b) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzenden geleitet.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

4. Protokollierung

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem sonstigen Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, unterzeichnet wird.

§ 8 Das Netzwerk **SPRACHENTWICKLUNG HAT ZUKUNFT** in der StädteRegion Aachen

1. Das Netzwerk **SPRACHENTWICKLUNG HAT ZUKUNFT** in der StädteRegion Aachen (SHZ) ist ein Verband in der Trägerschaft des Fördervereins.
2. Im SHZ kooperieren Personen und Institutionen, die sich in der StädteRegion Aachen um die Förderung, Rehabilitation und Integration sprachlich beeinträchtigter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener bemühen.
3. An der Mitarbeit im SHZ interessierte Personen und Institutionen stellen einen Aufnahmeantrag, über den der SHZ-Vorstand entscheidet. Die Träger der im Netzwerk **SPRACHENTWICKLUNG HAT ZUKUNFT** kooperierenden Institutionen schließen einen Kooperationsvertrag mit dem SHZ ab.

4. Das SHZ organisiert sich auf vier Ebenen:

- Verbandskonferenz
- Vorstand
- Referate
- Projektgruppen

4.1 Die Verbandskonferenz ist das oberste Organisations- und Entscheidungsgremium. Alle im SHZ in der StädteRegion Aachen zusammenarbeitenden Institutionen sind in der Verbandskonferenz durch jeweils ein Mitglied vertreten.

Die Verbandskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Verbandskonferenz

- formuliert Ziele und Leitlinien
- wählt den Vorstand
- wählt die/den medizinische/n und die/den pädagogische/n Leiter/in
- wählt die/den SHZ-Vertreter/in für die regionale Bildungskonferenz im Bildungsnetzwerk der StädteRegion Aachen
- benennt Referenten/innen

4.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des SHZ in der StädteRegion Aachen. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Verbandskonferenz für jeweils zwei Jahre gewählt und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r

- Geschäftsführer/in
- Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand macht der Verbandsversammlung einen Vorschlag für die Wahl einer/s

- Medizinische/n Leiterin/s
- Pädagogische/n Leiterin/s

Neben der/dem medizinischen und der/dem pädagogischen Leiter/in gehört die/der Sprachheilbeauftragte der StädteRegion-Aachen zum erweiterten Vorstand des SHZ.

- 4.3 Die Referate werden von Referenten/innen geleitet. Die Referentenversammlung tagt mindestens zwei Mal jährlich. Der Vorstand lädt die Referenten mindestens ein Mal jährlich zum Informations- und Meinungsaustausch ein.
- 4.4 Die Projektgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und konzipieren und realisieren träger- und institutionsübergreifende Vorhaben.
5. Das SHZ in der StädteRegion Aachen verfolgt keine kommerziellen Ziele. Es erhebt keine Gebühren oder Honorare. Die Mitglieder der Verbandskonferenz, des Vorstandes und der Projektgruppen

sowie die Referenten/innen erhalten für ihre Tätigkeit vom Förderverein keine Vergütung.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Beschlussfassung

- a) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- b) Der Beschluss über die Änderung der §§ 2 und 3 oder über eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 10 Verwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die StädteRegion Aachen mit der Auflage, dass das Vermögen den SprachFörderschulen in der StädteRegion Aachen zur Verfügung gestellt wird, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Ist dies nicht durchführbar, hat der Schulträger das Vermögen einer gleichartigen Schule oder Einrichtung in der Sprachbehindertenhilfe für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zukommen zu lassen.